jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2000/3/9 8Ob255/99d, 5Ob30/01z, 1Ob223/13w, 1Ob181/16y, 1Ob45/19b

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.03.2000

Norm

EGZPO ArtXLII IA
EheG §81
EheG §91

Rechtssatz

Die Bestimmungen der §§ 81 ff EheG normieren zwar einen Anspruch der Ehegatten auf Aufteilung, mangels anders lautender Vereinbarung nicht aber einen solchen auf Rechnungslegung. Art XLII EGZPO ist im nachehelichen Aufteilungsverfahren zwar grundsätzlich anwendbar (SZ 69/174), jedoch nur in der Form des 2. Falles des Art XLII Abs 1 EGZPO. Aus der danach bestehenden Bescheinigungspflicht des Antragstellers, ergibt sich, dass die unsubstantiierte Behauptung, der Gegner verheimliche Vermögen, für die Durchführung des Eidesverfahrens nicht ausreicht, sondern, dass die Position der Aufteilungsmasse, die der Gegner vermutlich unvollständig, unrichtig oder gar nicht angegeben hat, soweit konkretisiert werden muss, dass sich der Antrag nicht als bloßer Erkundungsbeweis darstellt und zudem die Grundlage einer vom Gericht vorzunehmenden Zuständigkeitsprüfung bilden kann.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 255/99d
  Entscheidungstext OGH 09.03.2000 8 Ob 255/99d
  Veröff: SZ 73/45
- 5 Ob 30/01z
  Entscheidungstext OGH 27.09.2001 5 Ob 30/01z
  Auch; nur: Art XLII EGZPO ist im nachehelichen Aufteilungsverfahren zwar grundsätzlich anwendbar. (T1); Veröff: SZ 74/164
- 1 Ob 223/13w
  Entscheidungstext OGH 19.12.2013 1 Ob 223/13w
  Vgl
- 1 Ob 181/16y
  Entscheidungstext OGH 18.10.2016 1 Ob 181/16y
- 1 Ob 45/19b
  Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 45/19b
  Auch; Beisatz: Hier: Auskunftsanspruch bejaht, da sich der Antragsgegner weigerte, Vermögenswerte, die sich in seiner Verfügung befanden, samt ihren Werten bekanntzugeben. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113334

Im RIS seit

08.04.2000

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at